

Satzung

Satzung des Vereins Anders lesen und lernen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Anders lesen und lernen.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Starnberg eingetragen werden und führt nach Eintragung den abgekürzten Zusatz: e.V.
Er hat den Sitz in Seefeld.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO im Bereich des Lesens und Lernens.

Der Verein wird zu diesem Zweck den Einsatz von Hörlehrbüchern für Blinde, Legastheniker, Analphabeten und ähnlich Hilfsbedürftige propagieren, gegebenenfalls auch selbst herstellen und den Betroffenen zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum 1. Januar im Jahr des Eintritts.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss tritt ein bei

- Verzug von 2 Jahresbeiträgen,
- erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Wird gegen den Ausschluss Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (fördernde Mitglieder; ehrenamtlich für den Vereinszweck tätige Mitglieder; private und institutionelle Nutzer von Hörlehrbüchern) unterschiedliche Beiträge festsetzen. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit zu gewähren.

Zur Festlegung der Beitragshöhen und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Alleinvertretungsrecht Gebrauch machen dürfen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, erfolgt eine Nachwahl erst bei der nächsten Mitgliederversammlung. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 4, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

§ 9 Die Kassenprüfer

(1) Mit dem Vorstand werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Freunde und Förderer Schule Schloss Neubeuern e.V.", Schloss, 83115 Neubeuern/Inn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen am 11.05.2004

Sitzänderung beschlossen am 05.06.2015